Stadt Dessau-Roßlau



Vorlage						
Drucksachen-Nr.:	BV/229/2	BV/229/2013/II-30				
Einreicher:	Rechtsar	Rechtsamt				
Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Cogon	Enthaltung	Poetätigung
Dienstberatung des	nicht		Fui	Gegen	Entrialiturig	Bestätigung
Oberbürgermeisters	öffentlich	26.08.2013				
Haupt- und	nicht	25 00 2012				
Personalausschuss	öffentlich	25.09.2013				
Stadtrat	öffentlich	09.10.2013				
Der Stadtrat beschlie Haupt- und Hilfsschö Gesetzliche Grundlagen: Bereits gefasste und/ode Vorliegende Gutachten u Hinweise zur Veröffentlich	ffen für das A r zu ändernde E nd/oder Stellun	Amts- und La Beschlüsse:	_	-		ie Wahl der
		•				
Relevanz mit Leitbild						
Handlungsfeld			Ziel-N	ummer		
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und						
Wissenschaft						
Kultur, Freizeit und Sport		<u> </u>				
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr		<u> </u>				
Handel und Versorgung						
Landschaft und Umwelt Soziales Miteinander						
Varlage night leithildreley	ant	1 1 1				

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1		
Für den Einreicher:		
Bürgermeisterin		
beschlossen im Stadtrat am:		
Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Der Präsident des Landgerichtes Dessau-Roßlau bestimmt gemäß § 43 Gerichtsverfassungsgesetz die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen sowohl für das Amts- und als auch für das Landgericht Dessau-Roßlau. Demgemäß hat er festgelegt, dass die Vorschlagsliste der Stadt Dessau-Roßlau mindestens 244 Personen enthalten muss.

Jeder Kandidat benötigt, um vorgeschlagen werden zu können, die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (§ 26 Abs. 1 S. 2, § 77 GVG).

Die Wahl der Schöffen erfolgt aus der durch den Stadtrat bestätigten Liste durch einen Ausschuss, der beim Amtsgericht zusammentritt. Sie richtet sich nach den Vorschriften der §§ 28 ff. Gerichtsverfassungsgesetz. Die Haupt- und Hilfsschöffen werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.

Anlage: Vorschlagsliste